

RS VwGH Erkenntnis 1991/07/24 91/19/0111

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.1991

Beachte

Sachverhalt ident mit VwGH E 1991/07/08 91/19/0086; Der Beschwerdefall 91/19/0112 wurde am 24.7.1991 im gleichen Sinn entschieden; **Rechtssatz**

Es belastet einen Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit, wenn die Beh die "interne Aufgabenteilung der Vorstandsmitglieder" nicht untersucht, da diese für die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft iSd § 9 Abs 1 VStG irrelevant ist (Hinweis E 2.7.1990,90/19/0178).

Im RIS seit

07.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at